

Amtsblatt

der

Stadt Erkelenz

Ausgabe Nr.: 24 / 2010
Erscheinungstag: 17. Dezember 2010



ERKELENZ
Tradition und Fortschritt



Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Erkelenz, Der Bürgermeister
Haupt- und Personalamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz
Tel.: 02431/85-0

Inhalt:

1. Öffentliche Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2010 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz vom 17. April 2008 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 25. März 2010 S. 206
2. Öffentliche Bekanntmachung der Umbesetzung im Wahlausschuss der Stadt Erkelenz S. 208
3. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Stadt Erkelenz zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten gemäß § 61 a Abs, 5 LWG NRW vom 21. September 2010 S. 209
4. Öffentliche Bekanntmachung der 6. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2010 zur Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, deren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen – Entwässerungssatzung – der Stadt Erkelenz vom 19.03.2004 S. 214
5. Öffentliche Bekanntmachung der zweiten Änderungssatzung vom 15.12.2010 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz vom 14.12.2005 S. 217
6. Öffentliche Bekanntmachung der vierten Änderungssatzung vom 15.12.2010 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz (Abfallgebührensatzung) S. 222
7. Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. I/14 „Neubau Sparkasse Kölner Straße“, Erkelenz-Mitte
hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch S. 226

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Zentrale,
- kostenlos bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Erkelenz,
- kostenlos per E-Mail über das Haupt- und Personalamt (anfordern unter Tel. 85-173),
- kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz unter der Rubrik Stadtverwaltung online – Öffentliche Bekanntmachungen,
- gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 35,- Euro/Jahr im Abonnement.

Öffentliche Bekanntmachung

3. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2010 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz vom 17. April 2008 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 25. März 2010

Präambel

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 15. Dezember 2010 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Änderung der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz beschlossen:

Artikel 1

§ 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz erhält folgende Änderung:

Der Verweis „§ 25 a LBG NW“ wird auf „§ 22 LBG NW“ geändert.

Artikel 2

Die vorstehende Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Hauptsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der vorstehenden Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres ab dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 16. Dezember 2010


Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Umbesetzung im Wahlausschuss der Stadt Erkelenz

Gemäß § 6 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967 / SGV. NRW 1112) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 15. Dezember 2010 eine Umbesetzung im Wahlausschuss vorgenommen hat.

Persönlicher Vertreter der Beisitzerin Kerstin Schaaf ist nun **Franz Maibaum**.

Der Wahlausschuss der Stadt Erkelenz setzt sich nun wie folgt zusammen:

	Beisitzer(in) des Wahlausschusses	Persönliche(r) Vertreter(in)
01	Rainer Merkens	Walter von der Forst
02	Hans-Josef Paffen	Peter London
03	Kerstin Schaaf	Franz Maibaum
04	Jürgen Simon	Karin Mainka
05	Astrid Wolters	Rainer Rogowsky
06	Michael Tüffers	Ferdinand Kehren
07	Silvia Stolzenberger	Hans-Josef Dederichs
08	Beate Schirrmeister-Heinen	Andreas Stommel
09	Werner Krahe	Hermann-Josef Bienefeld
10	Peter Czybik	Hans-Jürgen Kowalzik

Erkelenz, den 16. Dezember 2010


Peter Jansen
Bürgermeister und Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Erkelenz zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten gemäß § 61 a Abs. 5 LWG NRW vom 21. September 2010

Aufgrund von §§ 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NR.2009, S. 950), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S.2585ff.) und des § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV NRW 2010, S. 185ff.), hat der Rat der Stadt Erkelenz am 15. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Regelungsgegenstand

- (1) Die Stadt muss nach § 61 a Abs. 5 Satz 2 LWG NRW für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW festlegen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden und
 1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder
 2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.

- (2) Vor diesem Hintergrund wird zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und einer ordnungsgemäßen Trinkwasserversorgung (§47a LWG NRW) die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW (31.12.2015) mit dieser Satzung

für die in § 2 genannten Grundstücke, soweit die Merkmale nach Absatz 1, Satz 1 oder 2 erfüllt sind, verkürzt.

§ 2

(Geltungsbereich)

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die sich ganz oder teilweise im räumlichen Geltungsbereich der Wasserschutzgebietsverordnung Uevекoven – Mennekrath vom 24. Juli 1989 befinden und an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen sind.
- (2) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzonen gibt die der Schutzgebietsverordnung beigefügte Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 einen Überblick. Im Einzelnen ergeben sich die Abgrenzung der Wasserschutzgebiete und seiner Schutzzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1:5.000, die aus 14 Blättern besteht und in der Zone III B braun, die Zonen III A gelb, die Zonen II grün umrandet und die Zonen I rot angelegt sind. Die Übersichtskarte und die Schutzgebietskarte sind Bestandteile der Schutzgebietsverordnung.
- (3) Die Übersichtskarte der Wasserschutzgebietsverordnung Uevекoven – Mennekrath vom 24. Juli 1989 wird Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Die Stadt Erkelenz wird im Rahmen der in § 61a LWG Absatz 5 Satz 4 festgelegten Beratungspflicht der Gemeinden eine Liste mit Flurstücken/Hausadressen bereitstellen, die aufgrund der Darstellung in der Schutzgebietskarte unter den Regelungsgegenstand dieser Satzung fallen.

§ 3

Durchführung

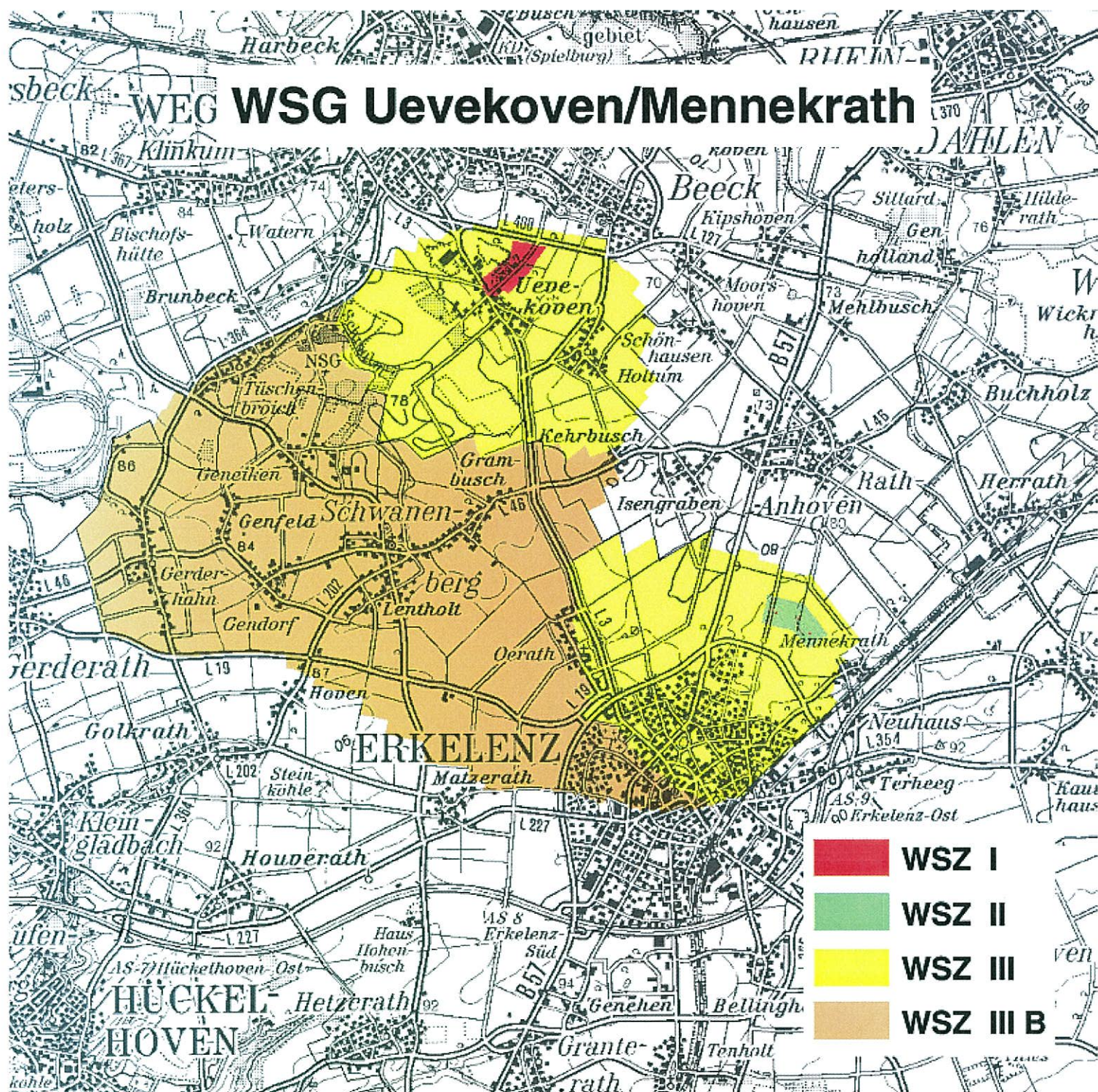
- (1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum **31.12.2014** durchzuführen.

- (2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind der § 61a Landeswassergesetz NRW sowie alle zugehörigen landesrechtlichen Regelungen zu beachten.

§ 4

In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 16.12.2010



Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

6. Änderungssatzung

vom 15. Dezember 2010 zur Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, deren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen - Entwässerungssatzung - der Stadt Erkelenz vom 19.03.2004

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW. S.666) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 366), geändert durch Gesetz vom 05. August 2009 (GV NRW S. 438) hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 15. Dezember 2010 folgende Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, deren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen - Entwässerungssatzung - beschlossen:

Artikel 1

§ 28 Abs. 9 wird wie folgt eingefügt:

„Die Schmutzwassergebühr beträgt ab dem 01.01.2011 je Kubikmeter Schmutzwasser jährlich 1,91 €.“

Artikel 2

§ 28 Abs. 14 wird wie folgt geändert:

„Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein Westfalen (KAG NRW) von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich gemäß § 7 Abs.1 Satz 4 KAG NRW die an die Stadt zu zahlende Gebühr, soweit nach Art und Umfang der Gebührenpflichtige selbst von dem Verband für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen und Anlagen oder für die von ihm gewährten Vorteile zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen wird. Sofern der Verband lediglich die Abwasserreinigung übernimmt, beträgt die Gebühr für die

Schmutzwassersammlung und den Schmutzwassertransport 0,37 € je Kubikmeter Schmutzwasser.“

Artikel 3

Inkrafttreten:

Vorstehende Regelungen treten zum 01.01.2011 in Kraft.



Peter Jansen
Bürgermeister



Schifführer

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 15. Dezember 2010


Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Zweite Ä n d e r u n g s s a t z u n g vom 15.12.2010

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz vom 14.12.2005

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW, S. 950), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV NRW, S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 131 des Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV NRW, S. 306), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S.2705), zuletzt geändert durch Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 15.07.2006 (BGBl. I, S. 1619) hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 15.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Satzungsänderungen

Der Wortlaut des **§ 2 Absatz 2** der Satzung erhält folgende Fassung:

Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einwegverkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton (PPK), Kunststoffen, Verbundstoffen, Metall oder sonstigen Materialien erfolgt im Rahmen zugelassener privatwirtschaftlicher Rücknahmesysteme.

Der Wortlaut des **§ 3 Absatz 1, Ziffer 1, 2. Absatz** der Satzung erhält folgende Fassung:

Gebrauchte Einwegverkaufsverpackungen aus Glas, Papier / Pappe / Karton (PPK), Kunststoffen, Verbundstoffen, Metall oder sonstigen Materialien soweit diese über ein System nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Verpackungsverordnung eingesammelt werden.

Der Wortlaut des **§ 4 Absatz 1** der Satzung erhält folgende Fassung:

Abfälle aus privaten Haushalten, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG), werden an den betriebenen stationären Sammelstellen oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen.

Dies gilt auch für Abfälle nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben soweit sie nach Art, Menge und Beschaffenheit mit denen aus privaten Haushalten vergleichbar sind.

Der Wortlaut des **§ 10 Absatz 2, Ziffer 1 bis 4** der Satzung erhält folgende Fassung:

Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

1. Abfallbehälter mit blauem Deckel (alternativ von der Stadt Erkelenz gestellte spezielle Sammelsäcke mit 70 l Fassungsvermögen) für Altpapier in den Gefäßgrößen von 120, 240, 770 und 1.100 Liter,
2. Abfallbehälter mit gelbem Deckel in den Gefäßgrößen von 120, 240, 770 und 1.100 Liter und / oder gelbe Abfallsäcke für Verkaufsverpackungen, die nicht aus Glas oder ausschließlich aus Papier, Pappe oder Karton bestehen (sondern z.B. aus Kunststoff, Metall oder Verbundstoffen),
3. grüne Sammelkisten mit einem Fassungsvermögen von 50 Liter, Abfallbehälter mit grünem Deckel in der Gefäßgröße von 240 Liter für Verpackungen aus Weiß-, Braun- und Grünglas,
4. Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle in den Gefäßgrößen von 80, 120, 240, 770 und 1.100 Liter,

Der Wortlaut des **§ 10 Absatz 3** der Satzung erhält folgende Fassung:

Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Sammeln in Abfallsäcken eignen, können die zusätzlich von der Stadt Erkelenz zugelassenen Abfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 70 l benutzt werden. Die Stadt Erkelenz bestimmt die Ausgabestellen für diese Abfallsäcke. Die Abfallsäcke werden von der Stadt Erkelenz beziehungsweise dem von ihr beauftragten Dritten eingesammelt, soweit sie neben den Abfallbehältern für Restabfall bereitgestellt sind.

Der Wortlaut des **§ 11 Absatz 1** der Satzung erhält folgende Fassung:

Jedes Grundstück (mit Ausnahme zugelassener Entsorgungsgemeinschaften gem. § 14 dieser Satzung) erhält nach Maßgabe des § 10 Abs. 1:

1. mindestens einen Abfallbehälter mit grauem Deckel für Restmüll beziehungsweise alternativ Restabfallsäcke für Grundstücke, auf denen die Aufstellung eines Abfallbehälters für Restmüll aus Platzgründen nicht möglich oder zumutbar ist,
2. mindestens einen Abfallbehälter mit blauem Deckel für Altpapier beziehungsweise alternativ Papiersammelsäcke für Grundstücke, auf denen die Aufstellung eines Behälters für Papier aus Platzgründen nicht möglich oder zumutbar ist,
3. mindestens einen Abfallbehälter mit gelbem Deckel oder gelbe Abfallsäcke für Verkaufsverpackungen, die nicht aus Glas oder ausschließlich aus Papier, Pappe oder Karton bestehen (sondern z. B. aus Kunststoff, Metall oder Verbundstoffen),
4. mindestens drei grüne Sammelkisten für Verkaufsverpackungen aus Grün-, Weiß- und Braunglas und
5. auf Antrag mindestens einen Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle.

Der Wortlaut des **§ 13 Absatz 4** der Satzung erhält folgende Fassung:

Die Abfallbesitzer haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen (soweit die Biotonne genutzt wird), Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, Grünabfällen sowie Restmüll zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:

1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die ausgelieferten Sammelkisten einzufüllen.
2. Altpapier ist in den Abfallbehälter mit blauem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und ausschließlich in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
3. Bioabfälle sind in den Abfallbehälter mit braunem Deckel (Biotonne) einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Dies gilt nur, sofern die Biotonne freiwillig genutzt wird.
Ansonsten sind die Bioabfälle (ungekochte und gekochte Speisereste tierischer Herkunft und gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft) in den grauen Abfallbehälter für Restmüll einzufüllen. Soweit eine Biotonne nicht beantragt wurde, sind Garten- und Grünabfälle entweder gebündelt oder in offenen Behältnissen, z.B. in Säcken oder Kisten, zur Abfuhr bereitzustellen. Sie sind derart bereit zu stellen, dass sie von Hand durch das Ladepersonal in das Fahrzeug verladbar sind. Der größte Durchmesser für das Ast- und Strauchwerk darf nicht größer als 10 cm sein. Die Wurzelstöcke sind über die Sperrgutabfuhr oder über die Restmüllabfuhr zu entsorgen.

4. Verkaufsverpackungen, die nicht aus Glas oder ausschließlich aus Papier, Pappe oder Karton bestehen (sondern z. B. aus Metall, Kunststoff, Verbundstoffen oder sonstigen Materialien) sind in den gelben Sack oder den Abfallbehälter mit gelbem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Sack oder Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
5. Der verbleibende Restmüll ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.

Das Höchstgesamtgewicht der Abfallbehälter darf für Abfallbehälter von 40, 60, 80, 120, 240 Liter und Großraumbehälter von 770 und 1.100 Liter die Hälfte der Literzahl in Kilogramm nicht überschreiten.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese 2. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die zweite Änderungssatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz (Abfallsatzung) vom 15.12.2010 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkelenz vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 15.12.2010


Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Vierte Änderungssatzung vom 15.12.2010 zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund des §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394) hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 15.12.2010 folgende Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des § 3 der Satzung

§ 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

“§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich
 - a) für Restmüll inklusive eines jeweiligen Papiergefäßes (gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz) für einen Abfallbehälter in Größe von

-	40 l bei 14 tägiger Leerung	84,50 Euro
-	60 l bei 14 tägiger Leerung	114,50 Euro
-	80 l bei 14 tägiger Leerung	145,00 Euro
-	120 l bei 14 tägiger Leerung	205,50 Euro
-	240 l bei 14 tägiger Leerung	389,50 Euro
-	770 l bei wöchentlicher Leerung	2.858,00 Euro
-	770 l bei 14 tägiger Leerung	1.456,00 Euro
-	770 l bei monatlicher Leerung	755,50 Euro
-	1.100 l bei wöchentlicher Leerung	3.872,00 Euro
-	1.100 l bei 14 tägiger Leerung	1.968,00 Euro
-	1.100 l bei monatlicher Leerung	1.016,00 Euro

- b) für Biomüll für einen Abfallbehälter in Größe von
- | | | |
|---|--------------------------------|-------------|
| - | 80 l bei 14 tägiger Leerung | 96,50 Euro |
| - | 120 l bei 14 tägiger Leerung | 109,00 Euro |
| - | 240 l bei 14 tägiger Leerung | 145,50 Euro |
| - | 770 l bei 14 tägiger Leerung | 675,00 Euro |
| - | 1.100 l bei 14 tägiger Leerung | 782,50 Euro |
- c) für Papier für einen Zusatzabfallbehälter (gemäß § 11 Abs. 3 und § 14 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz) in Größe von
- | | | |
|---|-----------------------------------|-------------|
| - | 240 l bei monatlicher Leerung | 3,50 Euro |
| - | 770 l bei wöchentlicher Leerung | 116,50 Euro |
| - | 770 l bei 14 tägiger Leerung | 63,50 Euro |
| - | 770 l bei monatlicher Leerung | 36,50 Euro |
| - | 1.100 l bei wöchentlicher Leerung | 109,50 Euro |
| - | 1.100 l bei 14 tägiger Leerung | 62,00 Euro |
| - | 1.100 l bei monatlicher Leerung | 38,50 Euro |
- d) für Papier für eine Rhythmusänderung des in der Restmüllgebühr enthaltenen Papiergefäßes
- | | | |
|---|---|------------|
| - | von 770 l monatlich auf 770 l wöchentlich | 80,00 Euro |
| - | von 770 l monatlich auf 770 l 14 tägig | 27,00 Euro |
| - | von 1.100 l monatlich auf 1.100 l wöchentlich | 71,50 Euro |
| - | von 1.100 l monatlich auf 1.100 l 14 tägig | 24,00 Euro |
- e) Austausch von Gefäßen bei Volumenaustausch je Gefäß
- | | | |
|---|---|------------|
| - | für Restmüll in Größen von 40 l bis 1.100 l | 16,00 Euro |
| - | für Biomüll in Größen von 80 l bis 1.100 l | 16,00 Euro |
| - | für Papier in Größen von 120 l bis 1.100 l | 16,00 Euro |
- f) Für das Jahr 2011 wird für Kinder bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres (2. Geburtstag) auf Antrag pro berechtigtes Kind ein Windelsack je Regelabfuhr (26 Säcke pro Jahr bei halbjährlicher Ausgabe) gebührenfrei zur Verfügung gestellt. Für Kinder die im Jahr 2011 das 2. Lebensjahr (2. Geburtstag) noch nicht vollendet haben, endet der Anspruchszeitraum am 31.12.2011.
- g) Für das Jahr 2012 wird für Kinder bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres (1. Geburtstag) auf Antrag pro berechtigtes Kind ein Windelsack je Regelabfuhr (26 Säcke pro Jahr bei halbjährlicher Ausgabe) gebührenfrei zur Verfügung gestellt. Für Kinder die im Jahr 2012 das 1. Lebensjahr (1. Geburtstag) noch nicht vollendet haben, endet der Anspruchszeitraum am 31.12.2012.
- h) Ab dem Jahr 2013 werden keine gebührenfreie Windelsäcke mehr ausgegeben.

- (3) Für zugelassene Zusatzabfallsäcke nach § 10 Abs. 3 Satz 1 der Abfallentsorgungssatzung werden Benutzungsgebühren in Höhe von 6,50 Euro je Sack erhoben.
- (4) Für Grundstücke, an denen die Aufstellung von Abfallbehältern für Restmüll und / oder Papier aus Platzgründen nicht zumutbar oder möglich ist, wird für die statt dessen auszuliefernden Restabfallsäcke oder Papiersäcke eine Gebühr in Höhe des aufgrund des Bedarfs festzusetzenden Gefäßes gemäß Abs. 2 a) dieser Satzung erhoben.
- (5) Für Grundstücke, an denen aufgrund des Bedarfs ein geringeres Restmüllvolumen als das kleinstmögliche Gefäß (40 l) festgestellt und vom Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtung beantragt wurde, erfolgt eine anhand der Literzahl festgestellte Zuteilung von Restmüllsäcken. Es wird eine der zugeteilten Literzahl anteilige Gebühr des kleinstmöglichen Gefäßes erhoben.
- (6) Ein Gefäßtausch ist pro Abfallart maximal zweimal jährlich möglich und schriftlich bei der Stadt Erkelenz zu beantragen. Ein darüber hinausgehender Tauschvorgang ist nur in besonderen Härtefällen (z.B. Tod, Trennung u.ä.) mit gesonderter schriftlicher Begründung möglich.

Mit den Gebühren nach Abs. 2 sind die Kosten der sonstigen Entsorgungsleistungen (z.B. Sperrgutabfuhr, Schadstoffmobil, Ast- und Strauchschnitt) mit Ausnahme der oben genannten Zusatzleistungen abgegolten."

Artikel 2 **In-Kraft-Treten**

Diese Vierte Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.



Bürgermeister



Schifführer

Bekanntmachungsanordnung

Die Vierte Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz (Abfallgebührensatzung) vom 15.12.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkelenz vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

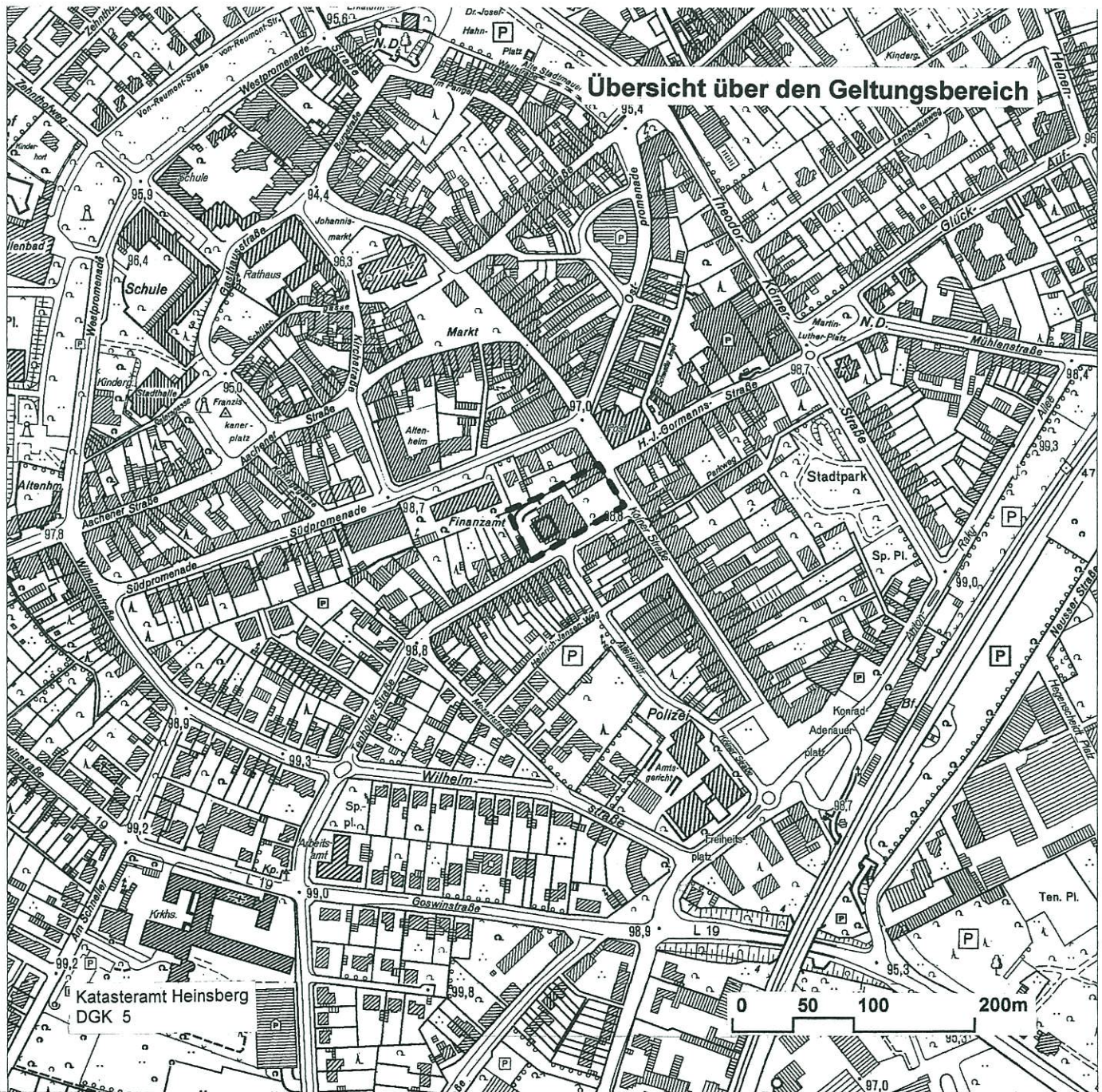
Erkelenz, den 15.12.2010



P. Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. I/14 „Neubau Sparkasse
Kölner Straße“
Ortsteil: Erkelenz-Mitte
hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch



Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 15.12.2010 beschlossen, den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. I/14 „Neubau Sparkasse Kölner Straße“, Erkelenz-Mitte auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Gemäß diesem Beschluss liegt der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. I/14 „Neubau Sparkasse Kölner Straße“, Erkelenz-Mitte mit Begründung einschließlich Umweltbericht, Vorhaben- und Erschließungsplan, schalltechnischem Gutachten sowie der eingegangenen umweltbezogenen Stellungnahmen hinsichtlich archäologischen Kulturgutes und des Grundwassers

vom 03.01.2011 bis 04.02.2011

in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen schriftlich vorgetragen werden oder beim Planungsamt, Johannismarkt 17, zur Niederschrift erklärt werden. Über fristgerecht abgegebene Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Erkelenz. Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o. a. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und das ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Erkelenz, den 17.12.2010



Peter Jansen
Bürgermeister